

Entschädigungsordnung des Bundesverbandes der Pneumologen (BdP)

(lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19. November 2004)

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Bundesverband der Pneumologen (BdP) von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie beamtete und angestellte Ärzte sind Reisekosten, Verdienst- und Praxisausfallentschädigung, Sitzungs- und Übernachtungsgelder sowie sonstige Entschädigungen entsprechend der nachfolgenden Entschädigungsordnung abzurechnen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Insbesondere werden Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vorstandes nach dieser Regelung für ihre Reisekosten und ihre Aufwendungen entschädigt. Besonders über Einzelentscheidungen oder Sonderregelungen des Vorstandes sind die Rechnungsprüfer gesondert zu informieren, um ihrer Prüfverpflichtung nachkommen zu können.

A: Reisekosten, Verdienst- und Praxisausfallentschädigung

Es werden erstattet:

1. Fahrtkosten

a) Flugreisekosten *(Belege erforderlich)*

Flugzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn Straße oder Bahn wesentlich zeitaufwendiger kommen. Die Möglichkeiten der Billigfluglinien sind zu nutzen. Bei Begleitung durch Partner oder Reisen über den Sitzungsanlass hinaus, sind die Kosten entsprechend aufzuschlüsseln. Eventuell anfallende Bonuspunkte oder –meilen aus Prämienprogrammen fallen dem Reisenden privat zu.

b) Kosten für Pkw oder Bahn *0,30 €/km*

Pro Entfernungskilometer werden 30 Cent abgerechnet. Daher ist die genaue Angabe von Start und Ziel (mit Straßenangabe) erforderlich, da nach map+guide die Entfernung kontrolliert wird.

c) Taxi, Bus, Parken, Sonstiges *(Belege erforderlich)*

Diese Kosten können ausnahmslos nur durch Vorlage der Belege erstattet werden

2. Reiseentschädigung pauschal je Reise-/Tagungstag **200 €**

Diese Entschädigung kann bei allen Reisen oder Tagungen abgerechnet werden und bei Reise-/Tagungen ab 20:00 Uhr, bei denen von einem Praxisausfall nicht mehr auszugehen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

3. Praxisausfalls- und Verdienstaufschlagsentschädigung **500 €**
nur Montag-Freitag (voller Werktag)
250 €
nur Montag-Freitag (halber Werktag)

Diese Entschädigung kann bei allen Reisen oder Tagungen abgerechnet werden. Voraussetzung für diese Entschädigung ist die Tätigkeit in der eigenen niedergelassenen Praxis oder Klinik. Bei Reise-/Tagungen ab 20:00 Uhr, bei denen von einem Praxisausfall nicht mehr auszugehen ist, entfällt die Entschädigung für Praxisausfall und Verdienstaufschlag.

B: Sitzungs-, Tage- und Übernachtungsgeld

Es werden erstattet:

1. Sitzungsgelder (keine Besprechungen) **25 €/Sitzung**

Da mehrere Sitzungen in verschiedenen Gremien am Tag möglich sind, ist eine entsprechende Angabe erforderlich.

2. Tagegelder **25 €/angefangenen Tag**

Die Bezahlung erfolgt pro angefangenen Tag

3. Übernachtungskosten (Belege erforderlich)

Diese Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Bei Sonderentscheidungen des Vorstandes muss eine Benachrichtigung der Kassenprüfer erfolgen.

C: Telefonkosten und -konferenzen

Es werden erstattet:

1. Telefonkonferenz > 1 Std. **25 €/Sitzung**

Da mehrere Telefonkonferenzen in verschiedenen Gremien am Tag möglich sind, ist eine entsprechende Angabe erforderlich.

1. Telefonkostenersatz pro Jahr
- für den Vorstand nicht mehr als **250 €**
- für den Vorsitzenden und den Schatzmeister nicht mehr als **500 €**

Bei allen Reisekostenabrechnungen sind die Vordrucke für die Reisekostenabrechnungen vollständig ausgefüllt an den Schatzmeister mit den erforderlichen Belegen auf dem Postweg einzureichen.

Soweit die Zahlungen nach den jeweiligen einkommensteuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zu versteuern sind, obliegt dies dem Zahlungsempfänger. Zu diesem Zweck wird mit der Zahlung eine Zweitausfertigung des Abrechnungsbeleges dem Zahlungsempfänger ausgehändigt.

C: Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch die BdP Delegiertenversammlung vom 19. November 2004 mit sofortiger Wirkung in Kraft.